

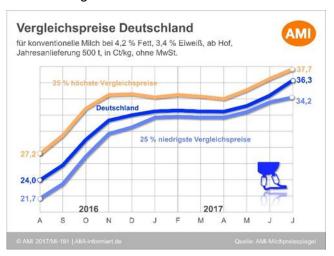
DBV-Milch-Report

Deutscher Bauernverband e.V.

Nr. 35/2017 01.09.2017

Markt

Die Milchanlieferung ist in der 33. KW um 0,3% im Vgl. zur Vorwoche gestiegen. Damit liegt das Milchaufkommen 0,5% unter Vorjahresniveau. Seit Jahresbeginn haben die Milcherzeuger damit insgesamt 3% weniger Milch angeliefert als im Vorjahreszeitraum. Das Preisniveau auf dem Buttermarkt hat einen erneuten Höchststand erreicht. Erstmals wurde die Notierung für Blockbutter in Kempten auf 7 EUR/kg angehoben. Derzeit laufen die monatlichen Kontraktverhandlungen für abgepackte Butter mit positivem Ausblick. Die stabilen Entwicklungen der Vorwochen setzen sich am Käsemarkt fort. Gleiches gilt für die Käsepreisentwicklung. Die Exporte nach Südeuropa verlaufen rege; im Drittlandsexport erschwert der Wechselkurs und die zunehmende Konkurrenz aus den USA das Geschäft. Der Pulvermarkt steht weiterhin unter Druck. Die Nachfrage verläuft ruhig. Die Preise tendieren schwächer.



Der durchschnittliche Erzeugerpreis für Juli ist im Vgl. zum Vormonat um 1,9 Ct/kg auf 36,3 Ct/kg (4,2% Fett; 3,0% Eiweiß) gestiegen. Die 25 % höchsten Auszahlungspreise lagen bei durchschnittlich 37,7 Ct/kg und die niedrigsten 25 % im Mittel bei 34,2 Ct/kg. (AMI, ZMB)

Tagesschulungen zur Milchpreisabsicherung

Der DBV bietet in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Ernährungswirtschaft und den Landesbauernverbänden von Oktober bis Dezember 2017 Tagesseminare zur Preisabsicherung von Milch an Warenterminbörsen an. Die Schulungen sind überregional konzipiert und damit für alle Milcherzeuger der Landesbauernverbände offen. Zu den Anmeldedetails unter: www.bauernverband.de/schulung-preisabsicherung-milch

Frist zum Schlachtverbot hochtragender Rinder

Mit dem 1. September 2017 tritt das Schlachtverbot für hochtragende Rinder nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz in Kraft. Demnach dürfen tragende Rinder, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, nicht geschlachtet bzw. zur Schlachtung abgegeben werden. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Diese ist vom Tierhalter mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Online Umfrage zum Thema Gülleansäuerung

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft untersucht in einem Projekt, ob sich ein Gülleansäuerungsverfahren im Stall umsetzen lässt. Durch eine Ansäuerung der Gülle können Ammoniakemissionen reduziert werden. Dabei soll vorerst in einer Umfrage bei Landwirten deren Interesse und Akzeptanz ermittelt werden. Teilnahme an der Umfrage unter: http://limesurvey.green-survey.de/index.php/278254

